

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 16. Juni 2010 sowie die 1. Änderungssatzung vom 13. April 2011 sowie die 2. Änderungssatzung vom 02. Februar 2014 und die redaktionelle Richtigstellung am 2. April 2014 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Änderungsatzung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666) am 16.06.2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

und am 13. April 2011 die 1. Änderung sowie die 2. Änderung am 02. Februar 2014

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Motologie“ („Motology“)
mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 16. Juni 2010
in der Fassung vom 02. Februar 2014
redaktionell richtiggestellt am 2. April 2014**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 31/2010) am 20.08.2010
1. Änderung veröffentlicht in (Nr. 26/2011) am 09.05.2011
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 19/2014) am 27.03.2014
redaktionell Richtigstellung veröffentlicht in (Nr. 24/2014) am 11.04.2014

Fundstelle:

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/31_2010.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/26_2011.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/19_2014.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/24_2014.pdf

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 9 a Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen tabellarisch

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Motologie“

Anlage 4: Praktikumsrichtlinien

Anlage 5: Importierte Profilmulangebote zum Masterstudiengang „Motologie“

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Masterordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges „Motologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Die Motologie ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachrichtung, die sich mit der Bewegung und Körperlichkeit des Menschen in seinem sozialen Umfeld befasst, um daraus Erkenntnisse und Methoden für die Entwicklungs- und Gesundheitsförderung sowie Therapie abzuleiten. Das Ziel des Studienganges ist die Qualifizierung für eine entwicklungsfördernde und therapeutische Arbeit auf der Grundlage des motologischen Bewegungsverständnisses und der motologischen Interpretation von bestätigten Theorien über die Entwicklung im Altersgang von der Geburt bis zum Lebensende.

Studienziele des Master-Studienganges sind insbesondere:

- Qualifizierung der Studierenden für eine motologisch orientierte Körper- und Bewegungsarbeit nach wissenschaftlich legitimierten Konzepten in unterschiedlichen Arbeitsfeldern im gesamten Altersspektrum,
- Integration gesundheitswissenschaftlicher Modellbildungen und ihrer praxeologischen Konsequenzen,
- Erweiterung des Qualifikationsprofils auf Multiplikatorentätigkeit und Organisationsberatung,
- Vertiefte Einführung in Theorien und Verfahren der Körperpsychotherapie,
- Vermittlung von Kenntnissen der Problemgeschichte und der aktuellen Theorieentwicklung der Motologie und Psychomotorik sowie angrenzender Fachdiskurse zu den einschlägigen Fragestellungen,
- Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf die eigenständige Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung,
- Vermittlung vertiefter Kenntnisse und Reflexion über zentrale Forschungsprobleme und Fragestellungen innerhalb der Motologie unter Einbeziehung der internationalen Fachdiskussion.

(2) Der Masterstudiengang Motologie vermittelt eine stärker anwendungsorientierte Gesamtqualifikation. Die Berufsfelder liegen vor allem in der Entwicklungs- und Gesundheitsförderung in pädagogischen und

therapeutischen Einrichtungen im gesamten Altersspektrum sowie in freier Praxis, außerdem in der Aus-, Fort- und Weiterbildung an Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten und in freier Trägerschaft.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die Studienvoraussetzungen regelt **Anlage 3** „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Motologie („Motology“).

(2) Neben den Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang ist die Teilnahme am Modul Master-Abschlussarbeit (Modul 17) von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht. Zu beachten sind insbesondere

1. Kenntnisse in empirischer Methodenlehre und Anatomie/Physiologie des menschlichen Körpers im Umfang von jeweils mindestens 3 benoteten LP

2. über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“

3. eines „DLRG-Rettungsschwimmschein Bronze“ (oder vergleichbare Bescheinigung)

4. eines Trampolin-Berechtigungsschein

Die Nachweise nach Nr. 1 bis 4 müssen zur Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ vorgelegt werden. Bei Vorliegen einer durch ärztliches Attest belegten Sportunfähigkeit kann von der Vorlage der Nachweise nach Nr. 3 und/oder 4 befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft auf schriftlichen Antrag unter Beifügung eines ärztlichen Attestes der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses. Die aufgrund dieser Befreiung nicht erbrachten Leistungen werden auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 4

Studienbeginn

Der Master-Studiengang Motologie kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Motologie beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** vollständig modularisiert. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte (LP) erworben, die den kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen, der zum erfolgreichen Abschluss des Moduls notwendig ist. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktebemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 LP beträgt. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

(3) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen** im Masterstudiengang Motologie zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktebemessung im Rahmen

des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS)" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden durch Lehrende des Arbeitsbereichs Motologie durchgeführt. Sie gibt Auskunft über den Aufbau und das Lehrangebot des Studienganges und berät vor allem im Hinblick auf die individuell sinnvolle Nutzung der Wahlmöglichkeiten.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher

Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium Motologie (120 LP) umfasst 15 Module (davon 8 Pflichtmodule mit 66 LP sowie 7 Wahlpflichtmodule mit 54 LP), ein externes Wahlpflichtmodul (6 LP) sowie das Modul Masterarbeit (18 LP).

(2) Das Studium ist in vier Stufen aufgebaut und eröffnet zudem die Wahl eines Studienschwerpunkts in Förderung und Beratung (F+B) einerseits oder in Körperpsychotherapie (KPT) andererseits.

1. In der **Basisstufe** sollen theoretische und diagnostische Grundlagen gelegt und Selbsterfahrungen mit motologischen Förder- und Therapiesituationen gesammelt werden. Dabei können und müssen die Studierenden zwischen den Studienschwerpunkten F+B sowie KPT wählen. Besonderer Wert wird auf die Thematisierung emotional-sozialer Prozesse gelegt. Die berufspraktischen Studien (mit integriertem vierwöchigem Praktikum) sollen Einblicke in den späteren Berufsalltag und die dort geforderten Kompetenzen geben. Dieser Basisbereich umfasst 30 LP.

- Grundlagen der Motologie (Pflichtmodul, 6 LP)
- Einführung in Diagnostik und Evaluation (Pflichtmodul, 6 LP)
- Selbsterfahrung (Wahlpflichtmodul, 6 LP)
- Körperpsychotherapie I (Wahlpflichtmodul, 6 LP)
- Berufspraktische Studien (Pflichtmodul, 12 LP)

2. In der **Aufbaustufe** werden Kenntnisse und Fertigkeiten in Entwicklungstheorien, Gutachtenerstellung und arbeitsfeldübergreifenden Methoden vermittelt, die erforderlich sind, um mit Klientinnen und Klienten arbeiten zu können. Zu Beginn der Aufbaustufe haben Studierende die Möglichkeit, die Wahl ihres Studienschwerpunkts zu korrigieren. Sie haben dann die jeweils fehlende Lehrveranstaltung aus der Basisstufe nachzuholen. Studierende des Studienschwerpunkts F+B haben in der Aufbaustufe die Wahl zwischen den Modulen „Gesundheitsförderung“ oder „Kindheit und Jugend“. Diese dienen jeweils verbindlich als Voraussetzung für die entsprechenden Arbeitsfelder im dritten Semester, in denen die Hospitation erfolgt (Arbeitsfeld II). Studierende des Studienschwerpunkts KPT haben keine Wahl und belegen das Modul Körperpsychotherapie II. Die Aufbaustufe umfasst insgesamt 30 LP.

- Entwicklungstheorie (Pflichtmodul, 12 LP)
- Gutachten (Pflichtmodul, 6 LP)
- Arbeitsfeldübergreifende Methoden (Pflichtmodul, 6 LP)
- Körperpsychotherapie II (Wahlpflichtmodul, 6 LP)
- Gesundheitsförderung (Wahlpflichtmodul, 6 LP) oder Kindheit und Jugend (Wahlpflichtmodul, 6 LP)

3. In der **Vertiefungsstufe** liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung praxeologischer und praktischer Kompetenzen im Umgang mit Klienten unterschiedlichen Alters. Hier besteht die Möglichkeit, in dem

Modul „Arbeitsfeld I“ (12 LP) zwei aus vier Arbeitsbereichen und im Arbeitsfeld II einen aus vier Arbeitsbereichen zu wählen. Studierende des Studienschwerpunkts F+B haben dabei die Einschränkung, dass der in Arbeitsfeld II gewählte Arbeitsbereich auch in Arbeitsfeld I enthalten und vorbereitet sein muss. Für Studierende des Studienschwerpunkts KPT besteht die Einschränkung darin, dass der Arbeitsbereich „Klinik Erwachsene“ in Arbeitsfeld I und Arbeitsfeld II vorgegeben ist, d.h. sie haben nur die Wahl eines zusätzlichen Arbeitsbereichs im Modul Arbeitsfeld I. Der Vertiefungsbereich umfasst insgesamt 18 LP.

- Modul Arbeitsfeld I (Schwerpunkte: Kinder/Jugendliche, Klinik Erwachsene, Gesundheitsförderung Erwachsene, Senioren) (Pflichtmodul, 12 LP)
- Modul Arbeitsfeld II (Schwerpunkte: Kinder/Jugendliche, Klinik Erwachsene, Gesundheitsförderung Erwachsene, Senioren) (Pflichtmodul, 6 LP)

4. In der **studienabschließenden Stufe** setzt sich die Schwerpunktsetzung in Richtung Organisationsberatung (F+B) einerseits oder in Richtung Körperpsychotherapie (KPT) andererseits fort. Das Modul „Theorieentwicklung“ dient der wissenschaftlichen Kompetenzerweiterung und soll einen möglichen Übergang zur Promotion vorbereiten. Die Master-Abschlussarbeit sollte mit den gewählten Studienschwerpunkten in Verbindung stehen. Der studienabschließende Teil umfasst 42 LP.

- Organisationsberatung (Wahlpflichtmodul, 12 LP)
- Körperpsychotherapie III (Wahlpflichtmodul, 12 LP)
- Theorieentwicklung der Motologie (Pflichtmodul, 6 LP)
- Importmodul gemäß Anlage 5 (6 LP)
- Masterarbeit (Pflichtmodul, 18 LP)

(3) Der Schwerpunkt wird als Studienschwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen (§ 23). Ein Wechsel des Schwerpunkts ist nur innerhalb der Basisstufe möglich. Mit Wahl der Schwerpunktmodule der Aufbaustufe (also Körperpsychotherapie II einerseits bzw. Gesundheitsförderung oder Kindheit und Jugend andererseits) ist die Schwerpunktwahl unwiderruflich.

Die Module sind den Schwerpunkten wie folgt zugeordnet:

Studienschwerpunkt Förderung und Beratung (F+B)	Studienschwerpunkt Körperpsychotherapie (KPT)
BASISSTUFE	
Modul <i>Grundlagen der Motologie</i> 6 LP	
Modul <i>Einführung in Diagnostik und Evaluation</i> 6 LP	
Modul <i>Selbsterfahrung</i> 6 LP	Modul <i>Körperpsychotherapie I</i> 6 LP
Modul <i>Berufspraktische Studien</i> 12 LP	
AUFBAUSTUFE	
Modul <i>Entwicklungstheorie</i> 12 LP	
Modul <i>Gutachten</i> 6 LP	
Modul <i>Arbeitsfeldübergreifende Methoden</i> 6 LP	
Modul <i>Gesundheitsförderung</i> 6 LP oder Modul <i>Kindheit und Jugend</i> 6 LP	Modul <i>Körperpsychotherapie II</i> 6 LP
VERTIEFUNGSSTUFE	
Modul <i>Arbeitsfeld I</i> 12 LP Zwei Arbeitsbereiche aus: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder/Jugendliche, • Klinik Erwachsene, • Gesundheitsförderung Erwachsene • Senioren 	Modul <i>Arbeitsfeld I</i> 12 LP Arbeitsbereich Klinik Erwachsene Ein Arbeitsbereich aus: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder/Jugendliche, • Gesundheitsförderung Erwachsene • Senioren
Modul <i>Arbeitsfeld II</i> 6 LP Ein Arbeitsbereich aus: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder/Jugendliche, • Klinik Erwachsene, • Gesundheitsförderung Erwachsene 	Modul <i>Arbeitsfeld II</i> 6 LP Arbeitsbereich Klinik Erwachsene

<ul style="list-style-type: none"> • Senioren <p>Der zu wählende Arbeitsbereich muss einem der gewählten Arbeitsbereiche aus dem Modul Arbeitsfeld I entsprechen.</p>	
STUDIENABSCHLIEßENDE STUFE	
Modul <i>Organisationsberatung</i> 12 LP	Modul <i>Körperpsychotherapie III</i> 12 LP
Importiertes Profilm modul gemäß Anlage 5	
Modul <i>Theorieentwicklung der Motologie</i> 6 LP	
Modul <i>Masterarbeit</i> 18 LP	

(4) Ergänzt wird dieser inhaltliche Aufbau des Studiums durch ein Profilm modul im dritten Semester (6 LP). Dieses dient der individuellen Studienvertiefung. Das Modul kann aus einer Liste mit anderen Fächern vereinbarter Profilmodule gewählt werden (s. **Anlage 5**).

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang Motologie eingesetzten Lehr- und Lernformen sind in der Regel (in alphabetischer Reihenfolge) Exkursionen, Hausarbeiten, Kolloquien, Praktika, Selbststudium, Selbsterfahrung in praktischer Körper- und Bewegungsarbeit, Seminare, Übungen, Vorlesungen und die Masterarbeit. Innerhalb eines Moduls werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen kombiniert. Die Lehr- und Lernformen sind folgendermaßen definiert:

Exkursionen

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet. Mehrtätige Exkursionen werden gegebenenfalls im Rahmen von Lehrforschungsprojekten durchgeführt.

Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Bachelor- und Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Suche des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (Anlage 4) geregelt.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

Selbsterfahrung in praktischer Körper- und Bewegungsarbeit

Die klientenbezogene Körper- und Bewegungsarbeit setzt die Selbsterfahrung voraus. Sie dient dem Kennenlernen der Wirkungen, Effekte und Risiken dieser Arbeit und umfasst neben aktiven Situationen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit auch Situationen der Entspannung.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbständig längere Beiträge (Referate, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion.

Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Lektüreseminare enthalten die Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden müssen. In Studienprojekt-Seminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt (forschendes Lernen). Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbständig durchgeführt. Das Forschungseminar ermöglicht fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten.

Übungen

Übungen dienen der Einführung in spezielle Fragen und werden meist in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde wieder vor.

Vorlesungen

Die Vorlesung dient vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, sie stellt Ergebnisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und dient der Vermittlung allgemeinen Orientierungswissens.

Möglich ist, dass eine Vorlesung durch ein Tutorium begleitet wird, in dem das in der Vorlesung erworbene Wissen überprüft wird. Daneben können Vorlesungen auch zu ausgewählten Problemen stattfinden.

§ 9 a

Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Zulassungszahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, wird die Auswahl durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 15, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 10 Prüfungen

Die Masterprüfung findet sukzessiv in Form von Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. Die für jedes Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (s. **Anlage 1**) beschrieben.

(2) Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich und/oder
- durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
- durch Projektarbeiten

zu erbringen.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer soll 30 Minuten je Kandidat oder Kandidatin nicht überschreiten.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine bzw. ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seinem oder ihrem Prüfer oder seiner oder ihrer Prüferin.

(5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin das Fach Motologie in seinem oder ihrem gewählten Schwerpunkt in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftli-

chen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Lernziel ist die Befähigung, eine schriftliche Arbeit in einem vorgegebenen Zeitrahmen von sechs Monaten gemäß wissenschaftlicher Grundlagen erstellen zu können.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module „Grundlagen der Motologie“ und „Entwicklungstheorie“ erfolgreich absolviert hat.

(3) Der Ausgabetermin der Masterarbeit ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Betreuer oder von der Betreuerin unverzüglich anzuzeigen. Der Kandidat oder die Kandidatin kann Vorschläge für das Thema machen.

(4) Die Anfertigung einer kumulativen Masterarbeit (Gruppenarbeit) ist zulässig. Bedingung ist jedoch, dass der zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Abgrenzungskriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar sein muss.

(5) Die Masterarbeit umfasst 18 Leistungspunkte.

(6) Die Masterarbeit ist in einem Zeitrahmen von sechs Monaten studienbegleitend zu verfassen. Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass es innerhalb der angegebenen Frist bearbeitet werden kann. Auf Antrag, den der Kandidat oder die Kandidatin spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist stellen muss, kann die Bearbeitungszeit um einen Monat, aufgrund einer Befürwortung des Betreuers oder der Betreuerin in Ausnahmefällen bis zu drei Monaten verlängert werden. Darüber entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Die Begutachtung soll acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit mit der Bekanntgabe der Benotung gegenüber dem Prüfungsamt abgeschlossen sein.

(8) Im übrigen gelten die Regelungen von § 11 Abs. 8 bis 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Für den Studiengang Motologie wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern: drei aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Student oder eine Studentin. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie dessen Bestellung werden in § 12 *Allgemeine Bestimmungen* geregelt.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen gemäß § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Vergabe von LP ist eine regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung liegt vor, wenn nicht mehr als 20 % der Veranstaltungen versäumt wurden. Die konkret beziferte, zulässige Fehlzeit einer jeweiligen Veranstaltung wird den Studierenden zusätzlich zu Beginn einer Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Anwesenheit in den Veranstaltungen wird durch Listen erfasst.

(2) Liegt eine regelmäßige Teilnahme nicht vor, wird die Studentin oder der Student nicht zur Modulprüfung zugelassen bzw. werden keine LP vergeben. In besonderen Härtefällen, wie beispielsweise einer Er-

krankung, entscheidet der Modulverantwortliche auf begründeten Antrag über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung, sowie darüber, ob und gegebenenfalls wie das Versäumte nachzuholen ist. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.

(3) Im Übrigen gilt § 14 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 14 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Für die Wiederholung der Prüfungen ist mindestens ein Termin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festzulegen. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, können bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ermöglicht werden. Anmeldungen zu Prüfungen sollen bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn ermöglicht werden. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden; er oder sie erhält eine Mitteilung über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu der Prüfung in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 4 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat.

(5) Bestandene Prüfungen dürfen nur wiederholt werden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges dies im Rahmen eines Freiversuchs unter näher zu bestimmenden Bedingungen vorsieht.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, körperlicher Beeinträchtigung oder aus der Betreuung von nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Module Selbsterfahrung (M 2), Berufspraktische Studien (M 4), Einführung in die Körperpsychotherapie (KPT 1) (M5), Arbeitsfeldübergreifende Methoden (M 8) sowie Arbeitsfeld II (M 12) werden nicht benotet. Es wird lediglich festgestellt, ob die jeweiligen Leistungsanforderungen bestanden wurden oder nicht.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimal-noten					
		12,4		9,4		6,4
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3
		12,2		9,2		6,2
		12,1		9,1		6,1
15		12	1,7	9	2,7	6
14,9		11,9		8,9		5,9
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7
14,6		11,6		8,6		5,6
14,5		11,5		8,5		5,5
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4
14,3		11,3		8,3		5,3
14,2		11,2		8,2		5,2
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1
14		11		8		5
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8
13,7		10,7		7,7		4,7
13,6		10,6		7,6		4,6
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5
13,4		10,4		7,4		4,4
13,3		10,3		7,3		4,3
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2
13,1		10,1		7,1		4,1
13		10		7		4
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9
12,8		9,8		6,8		3,8
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6
12,5		9,5		6,5		usw.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In

schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen ist nicht möglich. Besteht ein Modul aus Modulteilprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, die nicht bestanden worden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Studierende, die eine Prüfung nicht bestanden haben, müssen diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen (i.d.R. zum angesetzten Wiederholungstermin).
- (3) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit in **§ 11 Abs. 13. Allgemeine Bestimmungen** geregelt ist.
- (4) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß **§ 10 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen** von den Regelungen der hier vorliegenden Masterordnung ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studiengangs eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder

Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Die Möglichkeit eines Freiversuchs ist im Master-Studiengang Motologie nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die Ausstellung von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement erfolgt gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen*. Im Masterzeugnis wird der jeweilige Studienschwerpunkt gemäß § 8 Abs. 2 und 3 ausgewiesen.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Uni-

on/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Motologie" an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2011/2012 und vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.

Studierenden, die ihr Studium nach der am 16. Juni 2010 beschlossenen Masterordnung begonnen haben, steht es frei, das Studium nach der Masterordnung vom 16. Juni 2010 oder nach der vorliegenden geänderten Fassung abzuschließen.

Die Fortsetzung des Studiums nach der geänderten Fassung muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Ein Wechsel ist unwiderruflich.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 18.8.2010

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Seitter
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 5. Mai 2011

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Seitter
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Diese Änderung gilt für alle Studierenden die ihr Studium im Masterstudiengang „Motologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

Diese Änderungssatzung gilt ferner ab dem Wintersemester 2014/2015 für alle Studierenden, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Motologie“ vom 16. Juni 2010 in der Fassung der ersten Änderung vom 13. April 2011 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2014/2015 abgeschlossen worden sind, sind nach der Ordnung für den Masterstudiengang „Motologie“ vom 16. Juni 2010 in der Fassung der ersten Änderung vom 13. April 2011 abzuwickeln.

Marburg, den 25.03.2014

gez.

Prof. Dr. Eckhard Rohrmann
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 2. April 2014

gez.

Prof. Dr. Eckhard Rohrmann
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Grundlagen der Motologie (Modul 1)
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul soll eine grundlegende Orientierung über den motologischen und psychomotorischen Fachdiskurs ermöglichen. Dieser soll in seiner Fachhistorie und -systematik, seinen Themen und Ansätzen sowie seinen Bezügen zu angrenzenden Fachdiskursen und Praxeologien dargestellt werden.</p> <p>Die Vorlesung „Grundlagen der Motologie“ gibt einen Überblick über die Fachsystematik der Motologie und stellt die wichtigsten Themenfelder vor. Dazu zählen etwa Bewegungs- und Körpermodelle, wie sie Eingang in verschiedene Ansätze gefunden haben.</p> <p>Das Seminar vertieft Themen der Vorlesung und bildet weitere Schwerpunkte im motologischen Themenspektrum, die orientierenden und informierenden Charakter haben.</p> <p>Die Studierenden sollen: sich Wissen über die Grundlagen der Motologie aneignen und kritisch reflektieren, wie Bewegung/Entspannung und Körperlichkeit entwicklungs- und gesundheitsfördernd wirksam gemacht werden können und welche Praxeologien sich daraus ableiten lassen, die Motologie in ihrer Eigenständigkeit und in ihren interdisziplinären Bezügen nachvollziehen und verstehen, die motologische Körper- und Bewegungsarbeit vor dem Hintergrund und als Teil von gesellschaftlichen Veränderungsprozessen begreifen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Modulprüfung: Referat (ca. 20 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Besuch von VL und SE: 60 Stunden Begleitende Lektüre zum SE: 60 Stunden Vorbereitung des Referats oder der Hausarbeit oder der mündlichen Prüfung, inklusive Prüfungsdauer: 60 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Selbsterfahrung (Modul 2)
Leistungspunkte	6 LP, 6 SWS
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikations-	Das Modul soll grundlegende Orientierungen und elementare Ei-

ziel	<p>generfahrungen in praktischen motologischen Förder- und Beratungssituationen ermöglichen. Es stellt insofern die Basis dar, auf der die eigene spätere Arbeit mit Klientinnen und Klienten aufruht.</p> <p>Die Veranstaltung „Eigenerfahrung in motologischen Fördersituationen“ vermittelt einen leiblichen Eindruck von Grundthemen des menschlichen Lebens wie z. B. Nähe und Distanz sowie ihrer Umsetzung in Förder- und Reflexionssituationen. Dabei werden auch körperpsychotherapeutische Elemente integriert.</p> <p>Die Veranstaltung „Grundlagen der Beratung und Gesprächsführung“ vermittelt Grundwissen und Eigenerfahrungen zu Themen wie Kommunikation, Werte und Präsenz.</p> <p>Die Veranstaltung Gruppendynamik zielt auf die Vermittlung von Gruppentheorien und gruppentherapeutischen Kompetenzen, die für die Berufspraxis und die folgenden Studiensemester (Anleitung von Stunden, Hospitationen, Praktikum) wichtig sind. Außerdem soll der Praxisprozess der Studierendengruppe bei der eigenen Gruppenbildung helfen.</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <p>die Umsetzung allgemeiner Lebensthemen in Bewegungssituationen an sich selbst erfahren und den Transfer auf die Arbeit mit Klientinnen und Klienten vorbereiten,</p> <p>Erfahrungen in Situationen der Beratung und Gesprächsführung machen und kritisch reflektieren lernen,</p> <p>Gruppenprozesse durch praktische Bewegungsanlässe transparent werden lassen und für eine bewusste Gestaltung der Gruppenatmosphäre nutzen lernen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar mit Übung (3 SWS) Seminar mit Übung (2 SWS) Seminar mit Übung (1 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Modulprüfung: Stundenprotokoll 6-8 S.
Noten	Das Modul wird gemäß § 16 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht benotet.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der SE mit UE: 90 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsteile zum SE: 60 Stunden Nachbereitung durch Protokoll: 30 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Einführung in Diagnostik und Evaluation (Modul 3)
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul dient zusammen mit dem Modul 6 „Entwicklungstheorie“ und dem Modul 7 „Gutachten“ zur Grundlage der praktischen Kompetenzen der Studierenden und soll die einzelfallbezogene Arbeit mit Klientinnen und Klienten vorbereiten.</p> <p>Im Seminar „Diagnostik“ werden überblickshaft verschiedene diag-</p>

	<p>nostische Verfahren wie motometrische und motoskopische Diagnostik, Inventare, semantische Differentiale und Screenings vorgestellt und ihre Anwendung erprobt. Gleichzeitig wird die dahinterliegende Grundhaltung (Symptom-, Kausal-, Förderdiagnostik usw.) verdeutlicht und in ihren Zielen und Grenzen diskutiert.</p> <p>Das Seminar Evaluation bewegt sich im Schnittfeld von Evaluation und Diagnostik und gibt zunächst einen Überblick über verschiedene Evaluationsverfahren, ihre Erkenntnisinteressen, Designs und Ergebnisse. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Effekt- und Wirksamkeitsforschung. In einem zweiten Teil der Veranstaltung werden problembezogene Schwerpunkte motologischer Arbeitsfelder diagnostisch aufgearbeitet, wie etwa die Diagnostik der Graphomotorik oder die Trampolindiagnostik.</p> <p>Die Studierenden sollen: verschiedene Verfahren der qualitativen und quantitativen Diagnostik anwenden können, diese Verfahren hinsichtlich ihrer Prämissen beurteilen und eine persönliche Haltung dazu entwickeln lernen, die Möglichkeiten und Grenzen der Diagnostik einschätzen lernen. einen Überblick über bestehende Evaluationsverfahren, ihre Designs, Erkenntnisinteressen und Ergebnisse bekommen, Möglichkeiten der motologischen Evaluation kennen und anwenden lernen.</p>
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	Seminar mit Übung (2 SWS) Seminar mit Kleingruppenarbeit und Praxisdemonstrationen (2 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 min.) oder Referat (ca.20 Min.)
Note	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der SE mit UE: 60 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsteile zum SE: 60 Stunden Vorbereitung des Referats oder der mündlichen Prüfung, inklusive Prüfungsdauer: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Berufspraktische Studien (Modul 4)
Leistungspunkte	12 LP, 3 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul soll das mindestens vierwöchige Praktikum fachlich so vor- und nachbereiten, dass die Studierenden relevante Einblicke in das jeweilige Arbeitsfeld gewinnen können. Dazu sollen sie befähigt werden, verschiedene Perspektiven einnehmen zu können, die ihnen die Mehrschichtigkeit professionellen Handelns und institutioneller Eigenlogiken bewusst macht, und dies in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren (s. Anlage 4 Praktikumsrichtlinie).</p> <p>Es werden die verschiedenen Arbeitsfelder der Motologie in (heil-)pädagogischen, entwicklungsfördernden und klinischen Institutionen</p>

	sowie in freier Praxis vorgestellt. Außerdem werden Arbeitsfelder der Multiplikatorentätigkeit in der Fort- und Weiterbildung sowie der Lehre an Fachschulen angesprochen. Das vorbereitende Seminar mit Übung umfasst darüber hinaus berufspolitische Aspekte, Zusammenarbeit mit angrenzenden Berufsgruppen, rechtliche und institutionelle Aspekte, Gliederung einer Fallgeschichte sowie Kriterien für den Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht soll eine Falldarstellung enthalten und in dem abschließenden Kolloquium vorgestellt werden. Die Studierenden sollen: die Mehrschichtigkeit professionellen Handelns und institutioneller Eigenlogiken erkennen lernen, Förder- bzw. Therapieprozesse begleiten und dokumentieren lernen, professionelles Handeln in seiner Komplexität reflektieren lernen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Kleingruppenarbeit, Blockseminar zur Praktikumsnachbesprechung, Exkursionen Seminar mit Übung (2 SWS) Kolloquium (1 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Modulprüfung: Praktikumsbericht ca. 10 Seiten
Noten	Das Modul wird gemäß § 16 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht benotet.
Platzierung im Studium	Praktikumsvorbereitung im 1. Semester Praktikumsnachbereitung im 2. Semester (geblockt) Zwischen dem 1. und 2. Semester soll das vierwöchige Pflichtpraktikum absolviert werden.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Vierwöchiges Praktikum: 160 Stunden Besuch von SE mit UE und Kolloquium: 50 Stunden Vor- und Nachbereitung SE mit UE: 70 Stunden Exkursionen: 30 Stunden Verfassen des Praktikumsberichts: 50 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Einführung in die Körperpsychotherapie (KPT 1) (Modul 5)
Leistungspunkte	6 LP, 6 SWS
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul soll die Grundlagen der Körperpsychotherapie (KPT) in Theorie und Praxis vermitteln sowie Einblicke in die leibzentrierte Körperarbeit und die Gruppendynamik ermöglichen. Das Seminar Einführung in die KPT behandelt die Geschichte der KPT (z. B. Psychoanalyse, Lebensreformbewegung, Humanistische Psychologie) und gibt einen Überblick über die Verfahren der KPT. Außerdem werden zentrale Themen der KPT wie z. B. Ganzheitlichkeit, verkörperte Lebensgeschichte, Energiebegriff, Körperbild und Affektmotorische Schemata diskutiert. Die Veranstaltung „Eigenerfahrung in motologischen Fördersituationen“ vermittelt einen leiblichen Eindruck von Grundthemen des

	<p>menschlichen Lebens und ihrer Umsetzung in Förder- und Reflexionssituationen.</p> <p>Das Seminar mit Übung Gruppendynamik zielt auf die Vermittlung von Gruppentheorien und gruppentherapeutischen Kompetenzen, die für die Berufspraxis und die folgenden Studiensemester (Anleitung von Stunden, Hospitationen, Praktikum) wichtig sind. Außerdem soll der Praxisprozess der Studierendengruppe bei der eigenen Gruppenbildung helfen, so dass die in den weiteren Semestern angestoßenen Prozesse besser miteinander bearbeiten werden können.</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <p>die Geschichte, Konzepte und Themen der Körperpsychotherapie kennen und kritisch reflektieren lernen,</p> <p>die Umsetzung allgemeiner Lebensthemen in Bewegungssituationen an sich selbst erfahren und den Transfer auf die Arbeit mit Klientinnen und Klienten vorbereiten,</p> <p>Gruppenprozesse durch praktische Bewegungsanlässe transparent werden lassen und für eine bewusste Gestaltung der Gruppenatmosphäre nutzen lernen.</p>
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	<p>1 Seminar (2 SWS),</p> <p>1 Seminar mit Übung (3 SWS)</p> <p>1 Seminar mit Übung (1 SWS)</p>
Voraussetzung für die Teilnahme	Teilnahme an dem Modul „Grundlagen der Motologie“
Verwendbarkeit	Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme</p> <p>Modulprüfung: Stundenprotokoll 6-8 S.</p>
Modulnote	Das Modul wird gemäß § 16 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht benotet.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	<p>Besuch der SE mit UE: 90 Stunden</p> <p>Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsteile zum SE: 60 Stunden</p> <p>Nachbereitung durch Protokoll: 30 Stunden</p>
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Entwicklungstheorie (Modul 6)
Leistungspunkte	12 LP, 7 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul soll die menschliche Entwicklung aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung durch Entwicklungstheorien verschiedener Ausrichtung und Reichweite rekonstruieren. Die praxeologischen Konsequenzen der Entwicklungstheorien sollen in Fördersituationen erfahrbar und reflektierbar gemacht werden. Entwicklung soll als im Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft liegend einsehbar werden.</p> <p>Die Vorlesung gibt einen Überblick über motologisch relevante Entwicklungstheorien, die Entwicklung sowohl individuumzentriert als auch durch gesellschaftlich-ökologische Faktoren bestimmt zeigen. Das Seminar und das Seminar mit Übung gehen Entwicklung chronologisch durch die Lebensspanne durch und entfalten vor dem Hintergrund ausgewählter Entwicklungstheorien Fördersituationen, die sich auf die jeweiligen altersspezifischen Themen und Problemlagen beziehen.</p> <p>Die Studierenden sollen: unterschiedliche Entwicklungs- und Sozialisationstheorien kennen und kritisch reflektieren sowie den Transfer auf den Einzelfall herstellen lernen, Biographieverläufe vor dem Hintergrund von Entwicklungstheorien deuten und dazu passend Fördervorschläge machen lernen, die Entwicklungsprozesse unterstützen, entwicklungstheoretisches Wissen mit diagnostischem und methodischem Wissen verknüpfen lernen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Kleingruppenarbeit, eigenständige Anleitung von Fördersituationen mit anschließender Reflexion und theoretischer Einordnung Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS) Seminar mit Übung (3 SWS)</p>
Voraussetzung für die Teilnahme	Teilnahme an den Modulen „Grundlagen der Motologie“ und „Diagnostik“
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme</p> <p>Modulprüfung: Klausur 3 Std. (6 LP) Mündliche Prüfung 20 Min. (6 LP)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	<p>Besuch der LV: 100 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsanteile: 140 Stunden Vorbereitung auf die Klausur, inklusive Prüfungsdauer: 60 Stunden Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, inklusive Prüfungsdauer: 60 Stunden</p>
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Gutachten (Modul 7)
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul soll zusammen mit dem Modul 3 „Diagnostik“ und dem Modul 6 „Entwicklungstheorie“ die Grundlage der praktischen

	<p>Kompetenzen der Studierenden herstellen und eine verantwortliche einzelfallbezogene Förderung ermöglichen.</p> <p>Im Seminar mit Übung „Diagnostische Verfahren in der Lebensspanne“ werden besondere Entwicklungsverläufe in verschiedenen Altersphasen durch entsprechende diagnostische Verfahren untersucht und in ihrer motologischen Relevanz bearbeitet.</p> <p>Im Seminar „Fördergutachtenerstellung“ wird die Integration von diagnostischen Einzelbefunden anhand von Fallbeispielen in ein Gutachten praktiziert. Es werden Regeln gutachterlicher Tätigkeiten und Gliederungsformen eines motologischen Gutachtens vermittelt.</p> <p>Die Studierenden sollen: verschiedene Formen, Grundregeln und Eigenlogiken der qualitativen und quantitativen Diagnostik kennen und normativ beurteilen lernen, diese Formen zielgruppen- und situationsadäquat auswählen und anwenden können, eine einzelfallbezogene Diagnostik mit anderen Daten vernetzen und in eine entwicklungsfördernde Perspektive bringen können, die verschiedenen diagnostischen Befunde in einem Fördergutachten integrieren lernen.</p>
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	<p>Kleingruppenarbeit, Praxisdemonstrationen, Videopräsentation, Übung mit Reflexion, , Analyse und Verfassen von Gutachten 1 Seminar mit Übung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)</p>
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul 1 „Grundlagen der Motologie“ und Modul 3 „Einführung in Diagnostik und Evaluation“
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzung für die Vergabe von LPs	<p>Regelmäßige Teilnahme</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 min) oder Gutachtenerstellung als Hausarbeit (ca. 10-14 S.)</p>
Modulnote	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	<p>Besuch der SE mit UE: 60 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsteile zum SE: 80 Stunden Vorbereitung der mündlichen Prüfung, inklusive Prüfungsdauer bzw. Gutachtenerstellung: 40 Stunden</p>
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Arbeitsfeldübergreifende Methoden (Modul 8)
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die vier Seminare mit Übungen, aus denen zwei ausgewählt werden müssen, geben jeweils einen Überblick über verschiedene Bereiche arbeitsfeldübergreifender Methoden und ihrer theoretischen Hintergründe. Diese Bereiche sind: Entspannungsverfahren Kreative Medien</p>

	<p>Psychomotorik in der Natur Praxis der Psychomotorik</p> <p>In „Entspannungsverfahren“ werden verschiedene Methoden und Techniken körper- und bewegungsorientierter Stressbewältigung und Entspannung vorgestellt. In „Kreative Medien“ wird der Umgang mit nonverbalen bild- und symbolhaften Ausdrucksmitteln, wie z. B. mit Ton, Masken oder Klängen vermittelt. In „Psychomotorik in der Natur“ werden Möglichkeiten der Arbeit außerhalb geschlossener Räume erkundet. In „Praxis der Psychomotorik“ werden grundlegende Fertigkeiten zur Gestaltung psychomotorischer Fördersituationen vermittelt.</p> <p>Die Studierenden sollen: Verfahren, Techniken und Anwendungsmöglichkeiten in der Eigenerfahrung kennenlernen, sie vor ihren theoretischen Hintergründen reflektieren lernen, sie klienten- und altersgruppenspezifisch anwenden und in ihren Wirkungen verantwortlich damit umgehen können.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Selbsterfahrungssituationen, Kurzreferate mit Praxisanleitung, Videobeispiele, Exkursion Seminar mit Übung (2 SWS) Seminar mit Übung (2 SWS)</p>
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Grundlagen der Motologie (M 1)“
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme</p> <p>Modulprüfung: Stundenprotokoll 6-8 S. oder Impulsreferat (ca. 10 min.)</p>
Modulnote	Das Modul wird gemäß § 16 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht benotet.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	<p>Besuch der SE mit UE: 60 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsteile zum SE: 80 Stunden Vorbereitung auf Modulprüfung, inklusive Prüfungsdauer: 40 Stunden</p>
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Anwendung und Klinik der Körperpsychotherapie (KPT II) (Modul 9)
Leistungspunkte	6 LP, 5 SWS
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Ziel des Moduls ist – aufbauend auf dem Grundwissen des Moduls KPT I (M 5) - praktische Erfahrungen in körperpsychotherapeutischen Verfahren sowie erste klinische und psychotherapeutische Grundlagen zu vermitteln.</p> <p>Das Seminar „Therapeutisches Setting in der Körperpsychotherapie“ behandelt Settingaspekte und -regeln (Erstgespräch, therapeutische Kommunikation, ethische und gesetzliche Grundlagen) und führt in die diagnostischen Mittel der KPT ein.</p> <p>In dem Seminar mit Übung „Angewandte Körperpsychotherapie“ soll die Beschäftigung mit einem ausgewählten Verfahren das bisher Gelernte verdeutlichen und vertiefen.</p>

	<p>Die Vorlesung „Psychiatrie des Erwachsenenalters“ bietet eine Einführung in die Psychopathologie mit Patientenvorstellungen.</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <p>Die Rahmenbedingungen und Grundregeln einer körperpsychotherapeutischen Behandlung einschließlich der Diagnostik kennen lernen, bisher gelernte Theorien der Körperpsychotherapie in der Erfahrung mit ausgewählten KPT-Verfahren theoretisch vertiefen und praktisch kennen lernen.</p> <p>die psychopathologischen Grundlagen der therapeutischen Arbeit erlernen und einen Überblick über die wichtigsten Störungsbilder von Erwachsenen in der klinischen Praxis erwerben.</p>
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	<p>1 Seminar mit Übung (bis zu 2 SWS)</p> <p>1 Seminar mit Übung (1 SWS)</p> <p>1 Vorlesung (2 SWS)</p>
Voraussetzung für die Teilnahme	<p>Modul „Einführung in die Körperpsychotherapie“ (KPT I)</p> <p>Modul „Grundlagen der Motologie“ (M 1)</p>
Verwendbarkeit	<p>Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Motologie, Studienschwerpunkt Körperpsychotherapie</p>
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme</p> <p>Modulprüfung: Klausur in Psychopathologie des Erwachsenenalters (ca. 2 Stunden)</p>
Modulnote	<p>Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.</p>
Turnus des Angebots	<p>Jedes Sommersemester</p>
Arbeitsaufwand	<p>Besuch des SE mit UE und der VL: 60 Stunden</p> <p>Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsteile zum SE: 60 Stunden</p> <p>Vorbereitung auf die Klausur, inklusive Prüfungsdauer: 60 Stunden</p>
Dauer des Moduls	<p>1 Semester</p>

Modulbezeichnung	Gesundheitsförderung (Modul 10a)
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul soll das Thema Gesundheit unter verschiedenen kultur- und naturwissenschaftlichen Perspektiven behandeln und die Befunde mit motologischen Erkenntnissen vernetzen, um dadurch das Arbeitsfeld Gesundheitsförderung im 3. Semester vorzubereiten. Es ist für alle verpflichtend, die in Modul Arbeitsfeld II Gesundheitsförderung als Hospitation wählen wollen.</p> <p>Das erste Seminar stellt Gesundheit im Spannungsfeld individueller und gesellschaftlicher Bedeutsamkeiten sowie von Emanzipation und sozialer Kontrolle dar. Es werden wichtige Gesundheitsmodelle, insbesondere das der Salutogenese, Diätetik und Gesunden Lebensweise referiert, um daraus Themen einer motologischen Gesundheitsförderung und –beratung abzuleiten.</p> <p>Das zweite Seminar akzentuiert den sportmedizinischen und trainingswissenschaftlichen Aspekt von Gesundheit.. Dazu werden allgemeine Modelle zu Prävention und Rehabilitation theoretisch erarbeitet, diskutiert und exemplarisch praktisch erprobt. .</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <p>einen Überblick über Ergebnisse der gesundheitsbezogenen Forschung erhalten,</p>

	das Phänomen Gesundheit vor dem Hintergrund verschiedener Gesundheitsmodelle theoretisch verorten können, Ansatzpunkte für motologische Interventionen herausarbeiten können sowie Präventions- und Rehabilitationsmöglichkeiten durch Sport und Bewegung kennen und bewerten lernen. .
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Kleingruppenarbeit, Projektarbeit 2 Seminare (4 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Grundlagen der Motologie“ (M 1)
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Min)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der SE: 60 Stunden Begleitende Lektüre: 60 Stunden Projektarbeit: 20 Stunden Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, inklusive Prüfungsdauer: 40 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Kindheit und Jugend (Modul 10b)
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul soll das Arbeitsfeld Kinder/Jugendliche im 3. Semester unter spezifischen Aspekten vorbereiten. Es ist für alle verpflichtend, die in Modul Arbeitsfeld II Kindheit und Jugend als Hospitation wählen wollen. Das Thema soll vor allem aus folgenden Perspektiven beleuchtet werden: Einführung in die Familienberatung Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters Kindheit und Lernen – auch unter erschwerten Bedingungen Die Studierenden sollen sich auf zwei der thematischen Schwerpunkte konzentrieren. Die Studierenden sollen: Konzepte und Methoden der Familienberatung kennen- und in motologischen Arbeitsfeldern anwenden lernen, die psychopathologischen Grundlagen im Kindes- und Jugendalter kennenlernen und einen Überblick über die wichtigsten Störungsbilder von Kindern- und Jugendlichen in der klinischen Praxis erhalten, die Lebenslagen behinderter Menschen, insbesondere von Menschen mit Wahrnehmungs- und/oder Bewegungsbehinderung bezogen auf die Lernthematik kennen- und in die motologische Arbeit einbeziehen lernen, die Möglichkeiten der lernunterstützenden Wirkung von Wahrnehmungs- und Bewegungssituationen in pädagogischen Einrichtungen kennen- und in die motologische Förderung integrieren lernen.
Lehr- und Lernformen,	Seminar mit Übung (1 bis 2 SWS)

Veranstaltungstypen	Seminar mit Übung (1 bis 2 SWS) Vorlesung mit Patientenvorstellung (2 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Grundlagen der Motologie“ (M 1)
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie Alternativ zu Modul „Gesundheitsförderung“ (M 10a)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Modulprüfung: Klausur in Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters (ca. 2 Stunden)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der SE: 60 Stunden Begleitende Lektüre: 60 Stunden Vorbereitung auf die Klausur, inklusive Prüfungsdauer: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Arbeitsfeld I (Modul 11)
Leistungspunkte	12 LP, 8 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul soll für die theoriegeleitete eigenverantwortliche Arbeit mit unterschiedlichen Klientelen qualifizieren. Zur Wahl stehen vier Arbeitsfelder, nämlich Kinder/Jugendliche Gesundheitsförderung Klinik Erwachsene Senioren.</p> <p>Aus den vier Arbeitsfeldern müssen zwei gewählt werden. Eines der gewählten Arbeitsfelder muss im Modul 12 vertieft werden. Für Studierende des Studienschwerpunkts Körperpsychotherapie ist das Arbeitsfeld Klinik Erwachsene vorrangig.</p> <p>Die vier Arbeitsfelder bestehen jeweils aus einem Seminar (2 SWS), in dem Konzepte und Methoden für die praktische Intervention vermittelt werden und einer Veranstaltung, die die praktische Hinführung und Planung von Förder- bzw. Therapiestunden umfasst(bis zu 2 SWS).</p> <p>Die Studierenden sollen: verschiedene motologische Ansätze, entwicklungstheoretische Kenntnisse und diagnostische Verfahren auf die jeweilige Altersgruppe beziehen lernen, einzelfall- und gruppenspezifische Förder- bzw. Therapieangebote planen und durchführen lernen, den Förder- bzw. Therapieprozess kritisch begleiten und dokumentieren lernen, das eigene Verhalten kritisch reflektieren lernen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praxisdemonstrationen, Videobeispiele bzw. -mitschnitte, Rollenspiele, Supervision 1 Seminar je Arbeitsfeld (2 SWS) 1 Seminar mit Übung je Arbeitsfeld (bis zu 2 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Grundlagen der Motologie“ (M 1) Modul „Entwicklungstheorie“ (M 6)

Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Modulprüfung: Referat (ca. 20 Min) oder Hausarbeit ca. 10-12 S. oder Stundengestaltung mit Planung, Durchführung und Reflexion einer mit der Studierendengruppe durchgeführten Stunde in einem der Arbeitsfelder.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der LV: 140 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der ÜE je Arbeitsfeld: 60 Stunden (120 Stunden) Erstellung der Hausarbeit oder des Referats oder des Stundenentwurfs: 100 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Arbeitsfeld II (Modul 12)
Leistungspunkte	6 LP, 3 SWS
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul soll ein Arbeitsfeld aus dem Modul 11 durch die Arbeit mit Klienten- bzw. Patientengruppen (Hospitationen) vertiefen, begleitet durch ein arbeitsfeldübergreifendes Fallseminar. An Hospitationsfeldern stehen zur Wahl: Kinder/Jugendliche, Gesundheitsförderung Erwachsene Klinik Erwachsene Senioren. Für Studierende des Studienschwerpunkts Körperpsychotherapie ist die Hospitation im Arbeitsfeld Klinik Erwachsene vorrangig. Im Rahmen von Hospitationen am Institut bzw. mit kooperierenden Einrichtungen führen Studierende eigenständig Praxisstunden durch, die dann zusammen mit den Lehrenden bzw. Hospitationsbetreuern nachbesprochen werden. Im begleitenden Fallseminar können Themen, Einzel- oder Gruppenfälle aus allen Arbeitsfeldern vorgestellt und diskutiert werden. Die Studierenden sollen: verschiedene motologische Ansätze, entwicklungstheoretische Kenntnisse und diagnostische Verfahren in die praktische Förderung bzw. Therapie transferieren können, die individuellen Bedürfnislagen, Wünsche und möglichen Konflikte der Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten erfassen und in die Förderung bzw. Therapie aufnehmen lernen, das eigene Verhalten im Förder- bzw. Therapieprozess gespiegelt und supervidiert bekommen und daraus Konsequenzen ziehen lernen, die eigenen Verhaltensbesonderheiten kennen und angemessen damit umgehen können, Fälle nach bestimmten Kriterien vorstellen und diskutieren lernen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praxisdemonstrationen, Kurzreferate, Videobeispiele bzw. -mitschnitte, Rollenspiele, Supervision 1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar mit Übung (bis zu 2 SWS)

Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Grundlagen der Motologie“ Modul „Entwicklungstheorie“ Das Arbeitsfeld II Gesundheitsförderung setzt Modul 10a voraus, das Arbeitsfeld II Kinder/Jugendliche setzt das Modul 10b voraus.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme Modulprüfung: Schriftliche Stundenvorbereitung oder Stundenprotokoll (ca. 6-8 Seiten)
Noten	Das Modul wird gemäß § 16 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht benotet.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der LV: 45 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Fälle: 30 Stunden Vorbereitung und Durchführung der Praxisstunden: 80 Stunden Schriftliche Vor- oder Nachbereitung der Stunden: 25 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Organisationsberatung (Modul 13)
Leistungspunkte	12 LP, 8 SWS
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Dieses Modul soll eine Einführung in eine motologisch orientierte Organisationsberatung geben und dieses Tätigkeitsfeld für die Studierenden eröffnen.</p> <p>Im Seminar „Theorien der Organisationsentwicklung“ (2 SWS) werden Kenntnisse in Grundlagen der Organisationsberatung zum Beispiel durch Themen wie: Organisationen als soziale Systeme, Merkmale und Eigenschaften von Organisationen, Theorien der lernenden Organisation, Organisationskultur sowie Ablauf der Organisationsberatung usw. vermittelt. Außerdem wird der Ablauf von Organisationsberatung in seinen einzelnen Phasen vorgestellt, so dass eine handlungsorientierte Struktur mit zahlreichen konkreten Anregungen und Methoden deutlich wird.</p> <p>In den Seminaren mit Übung „Praxis der Organisationsberatung“ I und II (3 SWS) wird in Bezug auf eine konkrete, selbstgewählte Einrichtung ein psychomotorisches Konzept entwickelt und damit ein einrichtungsspezifisches Angebot erarbeitet. Dies beinhaltet eine ausführliche Organisationsanalyse dieser Einrichtung. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, in Kleingruppen eigenständig konzeptionell zu arbeiten und die Kenntnisse der Organisationstheorie auf ein eigenes Projekt bzgl. einer Organisation anzuwenden.</p> <p>Im Seminar mit Übung „Lehrtätigkeit“ (bis zu 2 SWS) erarbeiten die Studierenden Auftragsklärung, Vorbereitung und Ablauf motologischer Fortbildungen. Darüber hinaus beschäftigen sie sich mit Arbeitsmethoden und Inhaltsgestaltung eines Weiterbildungsdesigns.</p> <p>Das Seminar mit Übung „Leitungskompetenzen“ (1 SWS) bereitet die Studierenden auf arbeitsfeldspezifische Leitungsaufgaben vor, indem es kommunikative und organisationale Problemfelder anspricht und klärt.</p> <p>Dieses Modul versteht sich angesichts der Komplexität des Gegenstandes als eine Hinführung zu eigenständigem Handeln im angestrebten Tätigkeitsfeld, die durch berufsbegleitende Spezialisierungen ergänzt werden sollte.</p>

	Die Studierenden sollen: die spezifischen Merkmale von Organisationen kennenlernen, sich mit Organisationstheorien und Veränderungsprozessen beschäftigen, den Ablauf von Organisationsberatung verstehen, erste Schritte eines Beratungsprozesses eigenständig durchführen und Fortbildungen planen und durchführen können sowie Führungskompetenzen kennen- und erproben lernen
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	Kleingruppenarbeit, Praxisdemonstrationen, Videopräsentation, Übung mit Reflexion, Protokolle, Referate 1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar mit Übung (3 SWS) 1 Seminar mit Übung (bis zu 2 SWS) 1 Seminar mit Übung (1 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Grundlagen der Motologie“ Modul „Selbsterfahrung“
Verwendbarkeit	Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Präsentation (unbenotet) im Seminar mit Übung „Praxis der Organisationsberatung“ Modulprüfung: mündliche Prüfung (30 min.) oder Hausarbeit (14-20 S.) oder Referat (ca. 30 Min.)
Note	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Winter- und Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der LV: 120 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsanteile: 50 Stunden konzeptionelle Entwicklung und Auswertung des Projekts: 120 Stunden Vorbereitung auf die Prüfung, inklusive Prüfungsdauer: 70 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Körperpsychotherapeutisches Arbeiten - KPT III (Modul 14)
Leistungspunkte	12 LP, 8 SWS
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel dieses Moduls ist das Erlernen zentraler Konzepte des therapeutischen Arbeitens und ihre Umsetzung in der körperpsychotherapeutischen Praxis sowie eine Vertiefung und Erweiterung körperpsychotherapeutischer Themen. Das Seminar „Therapeutisches Arbeiten 1“ (1 SWS) behandelt zentrale Aspekte der körperpsychotherapeutischen Prozessbegleitung und gibt eine Einführung in verfahrensspezifische Vorgehensweisen. Im Seminar mit Übung „Therapeutisches Arbeiten 2“ (1 SWS) wird mit Hilfe von wechselnden Lehraufträgen eine verfahrensspezifische Vorgehensweise aus dem Spektrum der körperorientierten Psychotherapieverfahren demonstriert und praktisch erfahrbar gemacht. Das Seminar mit Übung „Konzentrierte Bewegungstherapie (KBT) in der klinischen Arbeit“ (2 SWS) bietet Gelegenheit, die methodischen Prinzipien und Arbeitsweisen dieses zentralen klinischen Verfahrens in praktischer Erfahrung kennenzulernen, theoretisch zu erfassen und bezogen auf Störungsbilder anzuwenden und zu diskutieren. Im Seminar mit Übung „Die therapeutische Beziehung“ (2 SWS)

	<p>werden spezielle Themen des körperpsychotherapeutischen Settings aufgegriffen und in Partner- oder Kleingruppenarbeit innerhalb der Studiengruppe erprobt.</p> <p>Im Seminar „Integration und Ausblick“ (2 SWS) sollen aktuelle sowie von den Studierenden gewünschte Themen der KPT theoretisch vertieft behandelt werden, wie z. B. Spiritualität, der erotische Körper, Körper und Kultur.. Die Veranstaltung soll außerdem als Forum dienen, die Eigenprozesse aus den vergangenen Studiensemestern theoretisch zu verankern, zum Abschluss zu bringen und zu integrieren.</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <p>grundlegende Konzepte des therapeutischen Arbeitens und ihre Umsetzung in der körperpsychotherapeutischen Praxis erlernen, verfahrensspezifische Herangehensweisen an die körperpsychotherapeutische Arbeit kennenlernen, Aspekte und Prozesse der therapeutischen Beziehung theoretisch und praktisch vertiefen, einen weiterführenden Blick in den Fachdiskurs anhand von aktuellen körperpsychotherapeutischen Themen und Exkursionen erhalten, ihren persönlichen, durch die Selbsterfahrung der Studienzeit angestoßenen Prozess abschließend reflektieren.</p>
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	2 Seminare (3 SWS) 3 Seminare mit Übung (5 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul Entwicklungstheorie (M 6) und Modul „Anwendung und Klinik der Körperpsychotherapie“ (M 9)
Verwendbarkeit	Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Motologie, Studienschwerpunkt Körperpsychotherapie
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 Min)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Winter- und Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der LV: 100 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung der Übungsanteile: 80 Stunden Vor- und Nachbereitung der Praxisstunden sowie Auswertung der Therapiesitzungen anhand von Filmmaterial und Protokollen: 120 Stunden Vorbereitung auf die Prüfung, inklusive Prüfungsdauer: 60 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Externes Wahlpflichtmodul (Modul 15)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt	siehe Anlage 5 http://www.unimarburg.de/fb21/motologie/studium/externeswahlpflichtmodul

Modulbezeichnung	Theorieentwicklung der Motologie (Modul 16)
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS

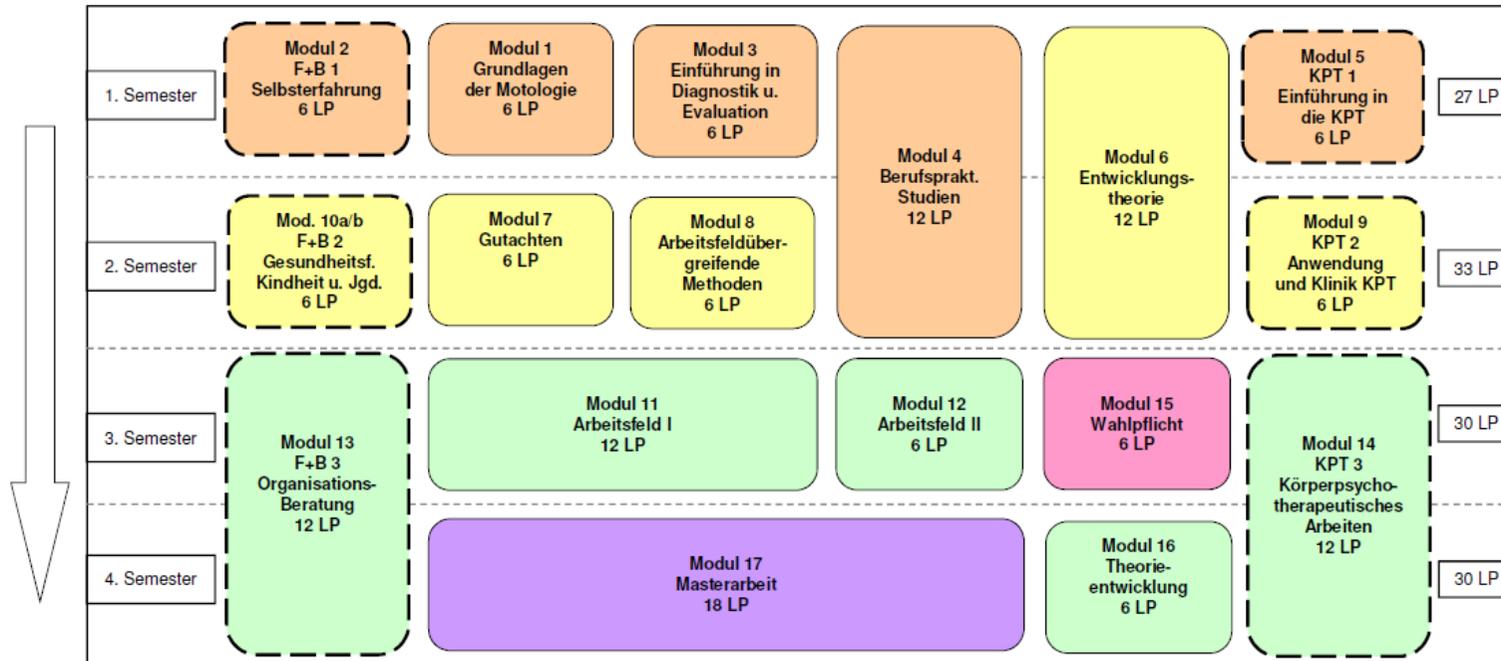
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul soll die aktuelle Theoriediskussion in der Motologie widerspiegeln und Impulse sowohl für das parallele Abfassen der Master-Abschlussarbeit wie auch für mögliche anschließende Promotionsprojekte liefern.</p> <p>Dieses Modul betont in besonderer Weise metatheoretische Reflexionsebenen und bietet Profilierungsmöglichkeiten für Studierende, die eine wissenschaftliche Berufsperspektive anstreben.</p> <p>Im ersten Seminar werden ausgewählte Konzepte der motologischen Körper- und Bewegungsarbeit im Hinblick auf zugrunde liegende Menschenbilder, Körper- und Bewegungsmodelle etc. analysiert und problemgeschichtlich zugeordnet. Im zweiten Seminar werden aktuelle Forschungsthemen und neuere Tendenzen der Theorieentwicklung der Motologie rezipiert und exemplarisch so weit verdichtet, dass für die Studierenden ein Wechsel von der Rezipienten- in die Autorenrolle möglich erscheint.</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Konzepte unter verschiedenen fachwissenschaftlichen und metatheoretischen Aspekten analysieren lernen, Theoreme problemgeschichtlich zuordnen lernen, neuere Entwicklungen des Fachdiskurses und angrenzender Fachdiskurse aufnehmen und kritisch reflektieren lernen, in Kenntnis der wissenschaftlichen Standards exemplarisch zu umgrenzten Fragestellungen von der Rezipienten- in die Autorenrolle wechseln lernen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Textanalyse, Kleingruppenarbeit, Forschungswerkstatt, Kolloquium 2 Seminare (4 SWS)
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul „Grundlagen der Motologie" (M 1)
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Motologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Mündliche Prüfung 20 Min.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Besuch der SE : 60 Stunden Begleitende Lektüre und Vorbereitung eigener Beiträge: 80 Stunden Vorbereitung der Prüfung, inklusive Prüfungsdauer: 40 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Master-Abschlussarbeit (Modul 17)
Leistungspunkte	18 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodul

Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Abschlussmodul setzen sich die Studierenden mit einer selbsterarbeiteten Fragestellung in einem abgegrenzten Themengebiet aus dem Lehr- und Forschungsbereich Motologie im Zeitraum von 6 Monaten studienbegleitend auseinander. Dabei sollte der Themenschwerpunkt möglichst die gewählten Studienschwerpunkte Förderung und Beratung oder Körperpsychotherapie berücksichtigen.</p> <p>Die Studierenden zeigen in der Abschlussarbeit die Anwendung der erworbenen Kenntnisse des Studiums. Daneben erproben sie die Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes und dessen kritischer Reflexion.</p> <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert zu entwickeln, in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und sich einer kritischen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen.</p>
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstyp	Modulprüfung: Masterarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Module Grundlagen der Motologie (M 1) und Entwicklungstheorie (M 6)</p> <p>Nachweis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kenntnisse in empirischer Methodenlehre und Anatomie/Physiologie des menschlichen Körpers im Umfang von jeweils mindestens 3 benoteten LP 2. über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“ 3. eines „DLRG-Rettungsschwimmschein Bronze“ (oder vergleichbare Bescheinigung) 4. eines Trampolin-Berechtigungsschein <p>Bei Vorliegen einer durch ärztliches Attest belegten Sportunfähigkeit kann von der Vorlage der Nachweise nach Nr. 3 und/oder 4 befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft auf schriftlichen Antrag unter Beifügung eines ärztlichen Attestes der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses. Die aufgrund dieser Befreiung nicht erbrachten Leistungen werden auf dem Zeugnis vermerkt.</p>
Verwendbarkeit	MA Motologie
Noten	Die Benotung erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	540 Std.
Dauer des Moduls	Ein Semester

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
Studienbeginn nur zum WS

Studienverlaufsplan
- MA Motologie -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Motologie („Motology“) des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Sportwissenschaft, Psychologie, Psychomotorik, Physiotherapie, Ergotherapie, Sozialpädagogik bzw. -arbeit oder Heilpädagogik bzw. der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Als vergleichbarer Abschluss gilt der Abschluss eines Lehramtsstudiengangs mit den Fächern Sport und/oder Musik und/oder Kunst/Gestalten/Werken sowie der Sonder- bzw. Förderschulpädagogik.

Das zugrundeliegende Studium muss eine Schwerpunktbildung im erziehungs- und/oder bewegungswissenschaftlichen und/oder entwicklungspsychologischen und/oder körpertherapeutischen Bereich (im Umfang von mindestens 30 LP in mindestens einem der genannten Bereiche) aufweisen. Der Abschluss nach Satz 1 muss mit mindestens der Note „gut“ (2,5) oder mindestens der relativen ECTS-Note „C“ gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* absolviert worden sein.

Bewerber/innen für den Studienschwerpunkt Körperpsychotherapie (KPT) müssen die zusätzlichen Voraussetzungen des § 7 beachten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

§ 2

Eignungsfeststellungskommission

(1) Es werden zwei Eignungsfeststellungskommissionen eingesetzt, die die Eignungsfeststellungsverfahren arbeitsteilig durchführen. Die Eignungsfeststellungskommissionen entscheiden über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums sowie über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des § 1. Die Eignungsfeststellungskommissionen führen die Verfahren zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung gemäß § 1 Nr. 2 durch.

(2) Die beiden Eignungsfeststellungskommissionen setzen sich jeweils aus zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind, sowie einem Studenten oder einer Studentin des Studienganges. Im Stellvertretungsfall vertreten sich die Kommissionen gegenseitig.

(3) Die Eignungsfeststellungskommissionen berichten dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 3

Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Dokumente einreichen:

1. ein Anschreiben, in dem der Bewerber oder die Bewerberin die Wahl des Studiengangs begründet und Studieninteressen und Qualifikationsziele sowie etwaige Forschungsinteressen formuliert werden
2. einen tabellarischen Lebenslauf

3. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs i. S. von § 1 Abs. 1. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird.

Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

4. etwaige Nachweise einschlägiger Vorerfahrungen aus dem Bewegungs- und/oder sozial-rehabilitativen Bereich, die nicht Teil des bisherigen Studiums bzw. Studienabschlusses waren

5. etwaige Nachweise einschlägiger Tätigkeiten wie Praktika

6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlgespräch zu diesem Studiengang an der Universität Marburg

7. Bewerber/innen für den Studienschwerpunkt Körperpsychotherapie (KPT) müssen die zusätzlichen Voraussetzungen des § 7 beachten.

§ 4

Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer eine vollständige Bewerbung gemäß § 3 form- und fristgerecht eingereicht hat.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern werden Eignungspunkte zugeordnet. Auf der Grundlage der eingereichten Dokumente werden die Eignungspunkte wie folgt vergeben:

a) Für die Abschlussnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Note 1.0 bis 1.1 (30 Eignungspunkte),

Note 1.11 bis 1.2 (29 Eignungspunkte),

Note 1.21 bis 1.3 (28 Eignungspunkte),

Note 1.31 bis 1.4 (27 Eignungspunkte),

für jeden 0,1er Notenschritt wird 1 Eignungspunkt abgezogen, bis zur

Note 2,41 bis 2,5 (16 Eignungspunkte).

b) Für das Auswahlgespräch werden 1 bis 20 Eignungspunkte vergeben

§ 5

Auswahlgespräch

(1) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Zeitraum von 14 Tagen nach Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Kandidaten und Kandidatinnen sind zulässig. Die Dauer des Gruppengesprächs beträgt ca. 40 Minuten. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Kurzprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die die Beurteilung im Wesentlichen tragenden Gründe ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers oder der Bewerberin im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Bezug zur Bewegung und zur eigenen Körperlichkeit sowie die Bereitschaft, sich persönlich in die Arbeit im sozial-rehabilitativen und therapeutischen Bereich einzubringen. Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von dem Bewerber oder der Bewerberin ermittelt. Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in das Kurzprotokoll gemäß Abs. 1 c aufzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber oder die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 20 Punkten.

(4) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin schriftlich für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegt hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der/die Vorsitzende der Auswahlkommission, bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 6

Ermittlung der Eignung

Die Feststellung der Eignung erfolgt nach der erreichten Eignungspunktzahl, die nach Maßgabe der unter § 4 Abs. 2 genannten Kriterien vergeben wird. Die Eignungspunkte nach § 4 Abs. 2 a und b werden addiert. Als geeignet gelten Bewerber und Bewerberinnen, die mindestens 30 Eignungspunkte erreicht haben.

§ 7

Aufnahmenbedingungen für den Studienschwerpunkt Körperpsychotherapie

(1) Zusätzlich zu den normalen Bewerbungsunterlagen verfassen Bewerber/innen für den Studienschwerpunkt KPT eine Autobiographie (4 – 6 Seiten), in der die Lebenserfahrungen, Erfahrung mit Psychotherapie und Körperarbeit, Ziele, Werte und Einsichten in eigene psychische und emotionale Prozesse dargestellt werden, die zur Bewerbung geführt haben. Dieser Bericht ist separat von den anderen Bewerbungsunterlagen direkt an den Leiter/die Leiterin des MA Motologie zu richten und wird vertraulich behandelt. Einsichtsberechtigt sind nur der Leiter/die Leiterin des MA Motologie und der Leiter/die Leiterin des Schwerpunktes Körperpsychotherapie. Der Autobiographie ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, ob eine schwere psychiatrische Erkrankung vorlag oder vorliegt.

(2) Bei Zweifeln an der Eignung des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin kann ein verpflichtender Gesprächstermin anberaumt werden, bei dem in einem Vier-Augen-Gespräch zwischen dem Bewerber bzw. der Bewerberin und dem bzw. der verantwortlich Lehrenden der KPT die Gründe des Zweifels dargelegt und so weit wie möglich geklärt werden. Das Gespräch hat beratenden Charakter, d.h. es schließt auch bei abschlägiger Empfehlung nicht aus, den Studienschwerpunkt KPT zu belegen.

§ 8

Wartezeiten

Die Berücksichtigung von Wartezeiten ist nicht vorgesehen.

§ 9

Abschluss des Verfahrens

Auf der Grundlage der Entscheidung der Feststellungskommission erteilt das Studierendensekretariat der Philipps-Universität die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können lediglich insgesamt zwei Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

Anlage 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Studierenden des MA-Studiengangs Motologie sind gemäß § 8 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum zu absolvieren. Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Sollte ein Studierender/eine Studierende trotz intensiver Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden, ist die Vermittlung der Praktikumsberatung an der Lehreinheit Motologie in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Praktikumsberatung

Die Lehreinheit Motologie ernennt einen Praktikumsberater oder eine Praktikumsberaterin. Der Tätigkeitsbereich umfasst die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und -anbieterinnen und die Akquirierung neuer Praktikumsplätze. Der Praktikumsberater oder die -beraterin berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

Der Praktikumsberater oder die -beraterin entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der MA-Prüfungsausschuss.

§ 3

Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen oder Absolventinnen des Master-Studiengangs Motologie aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt:

(heil-)pädagogische Einrichtungen der Einzelfall- und Kleingruppenhilfe im gesamten Altersspektrum, klinisch-therapeutische Einrichtungen im gesamten Altersspektrum,

freie Praxen,

Träger der Fort-, Weiter- und Ausbildung im psychomotorischen bzw. motologischen Bereich.

§ 4

Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem ersten und zweiten Semester zu absolvieren.

Das Praktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens 4 Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von zwei Wochen nicht unterschreiten dürfen.

In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Praktikum nicht unter 8 Stunden liegen.

§ 5

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums

Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums dient das Modul „Berufspraktische Studien“ (Modul 4, s. Modulbeschreibung in Anlage 1).

§ 6

Anerkennung von Praktika

Der Praktikumsberater oder die -beraterin kann Praktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.

In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang Motologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen.

Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den MA-Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 7

Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird vom Praktikumsberater oder von der -beraterin aufgrund des schriftlichen Praktikumsberichts ausgestellt.

§ 8

Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers oder der -geberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 5: Importierte Profilmodule zum Masterstudiengang „Motologie“

Im Masterstudiengang „Motologie“ müssen Profilmodule im Umfang von 6 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs "Motologie" als Profilmodul studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung aufzusuchen.

Sofern mehr als 6 Leistungspunkte erbracht wurden, wird zur Berechnung der Gesamtnote nur das zuerst bewertete Wahlpflichtmodul herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module als Profilmoduleangebot im Umfang von jeweils 6 LP für den Studiengang „Motologie“ eine Vereinbarung vor:

verwendbar für		Profilmodul MA Motologie (Wahlpflicht) 6 LP
Angebot aus Studiengang	Modultitel LP	
M.A. Religionswissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsfelder und Selbstverständnis der Religionswissenschaft (12 LP) • Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft (12 LP) • Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien) (12 LP) • Facetten des Islam (12 LP) • Religiöse Pluralität in Europa (12 LP) • Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion (12 LP) • Alltag, Religion und Kultur (12 LP) • Selbstverständnis der Religionswissenschaft (12 LP) • Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft (12 LP) • Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien) (12 LP) • Facetten des Islam (12 LP) • Religiöse Pluralität in Europa (12 LP) • Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion (12 LP) • Alltag, Religion und Kultur (12 LP) 	

M.A. Europäische Ethnologie/ Kulturwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsfelder und Selbstverständnis der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft (12 LP) • Historische Anthropologie / Kulturgeschichte (12 LP) • Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklung (12 LP) • Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion (12 LP) • Alltag, Religion und Kultur (12 LP)
M.A. Kultur- und Sozialanthropologie	<ul style="list-style-type: none"> • Soziokulturelle Transformationen: Umwelt, Konflikt, Gesellschaft (6 LP) • Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik oder alternatives Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie (12 LP) • Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie (12 LP) • Umweltanthropologie / Anthropologie der Umwelt (12 LP) • Konfliktanthropologie (12 LP) • Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion (12 LP)
M.A. Politikwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Politische Theorie und Ideengeschichte (12 LP) • Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse (12 LP) • Demokratietheorie und empirische Demokratieforschung (12 LP) • Europäische Integration (12 LP) • Internationale Beziehungen (12 LP) • Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft (12 LP)
M.A. Soziologie	<ul style="list-style-type: none"> • Soziologische Theorien (12 LP) • Angewandte Soziologie (12 LP) • Forschungsdesigns und Methoden (12 LP)
M.A. Philosophie	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Logik der Argumentationstheorie (12 LP) • Geschichte der Philosophie A (6 LP) • Geschichte der Philosophie B (12 LP) • Theoretische Philosophie A (6 LP) • Theoretische Philosophie B (12 LP) • Praktische Philosophie A (6 LP) • Praktische Philosophie B (12 LP) • Geschichte der Philosophie (Aufbau) (12 LP) • Theoretische Philosophie (Aufbau) (12 LP) • Praktische Philosophie (Aufbau) (12 LP) • Methoden der Philosophie (12 LP) • Disziplinen der Philosophie (12 LP) • Aufklärung in Geschichte und Gegenwart (12 LP) • Kant - Kritik - Aufklärung (12 LP) • Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache (12 LP)
M.A. Friedens- und Konfliktforschung	<ul style="list-style-type: none"> • Modul 6: Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft (6 LP) • Modul 9b: Entwicklung und Frieden (6 LP) • Modul 9c: Mediation (6 LP) • Modul 9d: Sozialstruktur von Konflikt und Frieden (6 LP) • Modul 9e: Critical approaches to peace and conflict studies (englischsprachig) (6 LP)
B.A. bzw. M.A. Bildungs- und Erziehungswissenschaften Bei den Modulbezeichnungen steht MA immer für Master-Module und BA für Bachelor-	<ul style="list-style-type: none"> • Exp. MA 1: Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels (6 LP) • Exp. MA 3a: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (6 oder 12 LP) • Exp. MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Bildung: Organisation - Management - Leitung (6 oder 12 LP)

Module.	<ul style="list-style-type: none"> • Exp. MA 6b: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen (6 oder 12 LP) • Exp. BA 2: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (6 LP) • Exp. BA 3: Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln (6 LP) • Exp. BA 5: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung (6 LP) • Soziale und psychosoziale Beratung (6 LP).
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik	<ul style="list-style-type: none"> • Modulpaket A: Grundlagen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik (6 LP)
Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	<ul style="list-style-type: none"> • Exportmodul I: Grundlagen Gender Studies und feministische Wissenschaft (6 LP) • Exportmodul II: Perspektiven Gender Studies und feministische Wissenschaft (6 LP)